

21. Saffet ein Verlobter aus dem Verlöbnißbruche, wenn sich die Verlobten die Heirat nur unter einer Bedingung oder einer Befristung zugesagt hatten?

BGB. §§ 1298, 1300.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 19. September 1912 i. S. A. (Rl.) w. R. (Bell.).  
Rep. IV. 115/12.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Klägerin verlangte von dem Beklagten auf Grund der §§ 1298 und 1300 BGB. Schadensersatz. Der Beklagte bestritt den Anspruch nach Grund und Betrag. Er machte vor allem geltend, er habe der Klägerin gegenüber stets betont, daß er sie ohne Zustimmung seines Vaters nicht heiraten könne und werde, sein Vater habe jedoch die Zustimmung nicht erteilt. Das Landgericht erklärte den Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Oberlandesgericht machte die Entscheidung des Rechtsstreits von der Leistung oder Verweigerung zweier die angebliche Zustimmung des Vaters des Beklagten betreffender Eide abhängig. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht, das im übrigen mit dem Landgericht alle Voraussetzungen der §§ 1298 und 1300 BGB. zugunsten der Klägerin als gegeben ansieht, bezeichnet als zweifelhaft nur die Frage, ob ein Verlöbniß zwischen den Parteien bestanden habe. Es stellt zwar fest, daß die Parteien seit Jahren einig gewesen seien, sich zu heiraten, und daß sie dieses Einverständnis auch gegenseitig ausgesprochen hätten. Es folgt aber dem Beklagten, indem es annimmt, daß sie „die Verwirklichung ihres Wunsches“ und „die Wirksamkeit ihrer Einigung“ von der Zustimmung des Vaters des Beklagten abhängig gemacht hätten und daß ein „unbedingtes Eheversprechen, also ein festes Verlöbniß“ nicht bestanden habe. Für die Zeit bis zum August 1907 sieht es geradezu als widerlegt an, daß ein „festes, unbedingtes Verlöbniß“ vorgelegen habe, aber auch für die spätere Zeit besteht seiner Ansicht nach kein Anhalt für die Annahme eines

solchen „festen, unbedingten Verlöbnißes“. Dagegen meint es, daß „das Verlöbniß zustande gekommen“ sei, falls der Vater des Beklagten anfangs Dezember 1908 seine Zustimmung wirklich erteilt habe, und daß das Verlöbniß dann gemäß §§ 184 und 159 BGB. auch nach rückwärts die Wirkung gehabt habe, die Ansprüche der Klägerin aus den §§ 1298 und 1300 BGB. zu begründen.

Demgegenüber macht die Revision geltend, die Ausführungen des Berufungsgerichts ließen eine Verletzung des Rechtsbegriffs des Verlöbnißes erkennen. Es sei rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht daraus, daß die Parteien die Verwirklichung ihres gegenseitig ausgesprochenen Wunsches, sich zu heiraten, und die Wirksamkeit ihrer Einigung über die Heirat von der Zustimmung des Vaters des Beklagten abhängig gemacht hätten, die Folgerung ziehe, daß es sich nicht um ein festes, unbedingtes Verlöbniß gehandelt habe. Nach dem, was das Oberlandesgericht in tatsächlicher Beziehung selbst annehme, habe nicht ein aufschiebend bedingtes Verlöbniß, sondern ein festes, unbedingtes Verlöbniß vorgelegen, das auf eine aufschiebend bedingte Eheschließung gerichtet gewesen sei, ein Verlöbniß des Inhalts, daß sich die Parteien die Ehe unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Vaters des Beklagten versprochen hätten. . . .

Die Revision ist begründet. Die Erwägungen des Berufungsgerichts geben in der Tat zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Bei dem Verlöbniß ist zu unterscheiden zwischen dem Verlöbnißvertrage, der Verlobung, und dem durch diesen Vertrag begründeten familienrechtlichen Verhältnisse, dem Brautstande. Die Verlobung ist nach der in Recht und Sitte herrschenden Anschauung der unter der Abgabe eines wechselseitigen Eheversprechens auf künftige Eheschließung gerichtete Vertrag. Daß dieser Vertrag bei dem Mangel einer ähnlichen Vorschrift, wie sie z. B. in § 1317 Abs. 2, §§ 1724, 1742 BGB. gegeben ist, auch unter einer Bedingung oder Betagung abgeschlossen werden kann, mag hier zugegeben werden, ebenso daß denkbarerweise das Zustandekommen des Verlöbnißes davon abhängig gemacht werden kann, daß die Eheschließung unbedingt sichergestellt erscheint. Daraus folgt aber nicht, daß — wie der Berufsrichter anzunehmen scheint — der Verlöbnißvertrag oder gar der hiermit begründete Brautstand notwendig dadurch zu einem aufschiebend be-

dingten wird, daß die Heirat, die Hochzeit, vom Eintritt einer Bedingung oder eines Termins abhängig gemacht ist. Denn der Inhalt und die rechtliche Bedeutung des Verlöbnißvertrags ist nicht unmittelbar die Verpflichtung zur Heirat, zur Begründung des Ehestandes, sondern die Willenseinigung über das gegenseitige Versprechen der künftigen Verheiratung und die behufs seiner Verwirklichung zunächst erfolgende Begründung des Brautstandes.

Daß das Bürgerliche Gesetzbuch auf diesem Standpunkte steht, erhellt klar aus den Rechtsfolgen, die es an das Verlöbniß knüpft. Es hat zwar den im 1. Entwurfe § 1227 ausgesprochenen Satz:

„Durch das Verlöbniß wird eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schließung der Ehe nicht begründet“.

nicht übernommen, aber (wie die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung Bd. 4 S. 2 flg. unzweideutig ergeben) nur deshalb nicht, um nicht auch die in dem Verlöbniß liegende sittliche Verpflichtung zu leugnen. Der Grundsatz des 1. Entwurfs, daß das Verlöbniß eine Rechtspflicht, einen rechtlichen Zwang zur Eingehung der Ehe, nicht begründen, daß es die Freiheit der Willensbestimmung bei der Eheschließung nicht beeinträchtigen soll (Prot. Bd. 4 S. 3), ist auch im Bürgerlichen Gesetzbuch aufrechterhalten und für die darin geregelten Rechtsfolgen des Verlöbnißes maßgebend. Vor allem gehört zu diesen Rechtsfolgen nicht ein Gebundensein an das Verlöbniß, das vielmehr von jedem Verlobten einseitig gelöst werden kann. Und nur wenn es einseitig gelöst wird, treten überhaupt die vom Gesetze (§§ 1298 bis 1300) vorgesehenen Rechtsfolgen ein. Der im § 1301 geregelte Anspruch auf Rückgabe etwaiger Geschenke im Falle des „Unterbleibens der Eheschließung“ kann gar nicht als eine Rechtsfolge des Verlöbnißes angesehen werden, stützt sich vielmehr auf die allgemeinen Grundsätze über die Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung. Die in den §§ 1298 bis 1300 geregelten Rechtsfolgen des Verlöbnißes lassen aber keinen Zweifel darüber, daß sie von der Freiheit der einseitigen Lösung des Verlöbnißes ausgehen. Denn nur die auf einem Verschulden beruhende, nämlich entweder eine ohne „wichtigen Grund“ (§ 1298 Abs. 3) erfolgende Auflösung oder eine dadurch, daß dem Mitverlobten ein wichtiger Grund zum Rücktritte gegeben wird (§ 1299) veranlaßte Auflösung des Brautverhältnisses erzeugt Rechtsansprüche des an der Auflösung unschuldigen Verlobten

gegenüber dem anderen Verlobten. Fließen die Rechtsfolgen der §§ 1298 bis 1301 also einzig und allein aus der Auflösung des Brautverhältnisses, so können sie auch lediglich das Bestehen dieses Verhältnisses zur Voraussetzung haben, mit anderen Worten: ihre einzige Quelle ist in dem Versprechen der künftigen Eheschließung und dem zu ihrer Vorbereitung eingegangenen Brautstande zu finden. Wird bei der hierauf gerichteten Willenseinigung der Liebenden noch die schließliche Erfüllung des Eheversprechens, die Verheiratung, von einer Bedingung abhängig gemacht, so wird dadurch nicht etwa die Wirkung des Verlöbnisses (im Sinne von § 158 Abs. 1) aufgeschoben; sie tritt vielmehr, soweit sie gesetzlich überhaupt zugelassen ist, durch jene Willenseinigung ohne weiteres und unbedingt in Kraft. Der Begriff eines „festen, unbedingten Verlöbnisses“ in dem Sinne, den das Berufungsgericht damit verbinden will, ist dem Gesetze fremd.

Selbst soweit im Einklange mit dem oben Gesagten ein aufschiebend bedingtes Verlöbniß denkbar und tatsächlich feststellbar sein sollte, wird es sicher der Regel nach dann ausgeschlossen erscheinen, wenn sich die Liebenden gegenseitig die Absicht, sich heiraten zu wollen, nicht nur ausdrücklich erklärt, sondern auch längere Zeit hindurch fortgesetzt in Wort und Tat bekundet haben und auf dieser Grundlage in Geschlechtsverkehr miteinander getreten sind; dies alles aber hat das Berufungsgericht für den vorliegenden Fall tatsächlich festgestellt.

Das Berufungsurteil erscheint hiernach rechtlich nicht haltbar. Bei einer von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgehenden Prüfung des Sachverhalts wird auch zu beachten sein, daß der Eintritt einer für die Verheiratung unter den Verlobten vereinbarten Bedingung allerdings einen wichtigen Grund für den Rücktritt eines Verlobten abgeben kann, so daß Ansprüche gegen ihn aus dem Verlöbniß auf Grund der §§ 1298, 1300 überhaupt nicht geltend gemacht werden könnten. Der Berufungsrichter hat aber einen wichtigen Grund zum Rücktritte von der Verlobung für den Beklagten nicht angenommen; er hat die dem Vorstehenden nach maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte der Beurteilung des Streitverhältnisses überhaupt nicht zugrunde gelegt. Er stellt nicht einmal fest, wenigstens nicht ausdrücklich, daß der Vater des Beklagten seine Zustimmung zur Heirat der Parteien endgültig verweigert habe, daß also die Be-

dingung, von deren Eintritt der Beklagte die Eheschließung abhängig gemacht haben will und nach der Annahme des Berufungsgerichts auch abhängig gemacht hat, tatsächlich ausgefallen wäre. Sein Urteil unterliegt deshalb der Aufhebung.“ . . .